



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2007/0731  
**Datum:** 24.05.2007

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	12.06.2007	öffentlich

### Tagesordnung

**Landschaftsplan "Stadt Hennef und Uckerather Hochfläche" (LP9),  
Entwurf Dezember 2006  
- Stellungnahme der Stadt im Rahmen der TÖB-Beteiligung -**

### Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung zum Landschaftsplan "Stadt Hennef und Uckerather Hochfläche" (LP9) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

### Begründung

Bereits am 19.12.1985 hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die Aufstellung eines Landschaftsplans für ca. 3/4 des Hennefer Stadtgebietes beschlossen („Landschaftsplan LP 9 Hennef - Uckerather Hochfläche“). Ein erster Anlauf ist 1995 über die Entwurfsphase nicht hinausgekommen. 2003 ist eine neue Grundlage erarbeitet worden, zu der der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 15.05.2004 im Rahmen der frühzeitigen Träger- sowie diverse Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bereits Stellung genommen haben (s. Anlage).

Hauptgesichtspunkt eines Landschaftsplans ist die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Da 2006 die Verordnung über die **Landschaftsschutzgebiete** nach 20-jähriger Geltungsdauer außer Kraft trat, hat die Bezirksregierung im letzten Jahr auf der Grundlage des LP9-Entwurfs eine eigenständige „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31.08.2006 erlassen. Der LP9 greift diese LSG-Schutzgebietsskizze ohne größere Änderungen auf. Die einzige größere Ausweitung ist das durch Bonner Straße, Heidestraße und Verlängerung Siegburger Weg begrenzte Areal am Geistinger Sand.

Neu sind dagegen eine Vielzahl von **Naturschutzgebieten**. Mit Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung 2004 unterliegen diese bereits einer Veränderungssperre, die bis zum 04.06.2008 verlängert worden ist. Unter Naturschutz gestellt wurden v.a. landwirtschaftlich nicht

genutzte Siefen und Kleingewässer sowie bewaldete oder von Streuobst geprägte Siegtalhänge. Alle Fläche stehen bereits seit 1986 unter Landschaftsschutz. Übernommen wurden die bereits seit längerem bestehenden Naturschutzgebiete Siegaue, Dondorfer See, Ahrenbach und Adscheider Tal sowie die Basaltsteinbrüche Eudenberg und Eulenberg.

Kleinräumiger Objektschutz wird mit der Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern festgesetzt.

Lediglich behördenverbindliche Wirkung haben die Schutzziele, die in der **Entwicklungskarte** dargestellt sind. Hier werden 4 Entwicklungsziele unterschieden.

Letztlich enthält der Landschaftsplan noch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich nach Prüfung des Einzelfalls auch als Kompensationsmaßnahme eignen.

Die Stadt Hennef hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung des LP9 (Mai 2004), im LSG-Aufstellungsverfahren (März 2006), aber auch in verwaltungsinternen Abstimmungen auf den Entwurf Einfluss genommen. Zielsetzungen waren dabei

- die Herausnahme von Gebieten mit abgeschlossener bzw. eingeleiteter Bauleitplanung,
- die Herausnahme von Gebieten, die sich für eine städtebaulich vertretbare bauliche Weiterentwicklung eignen,
- die durchgehende Unterschutzstellung des westlichen Stadtrandes (Stoßdorf, Geistinger Sand),
- die Begrenzung von Einschränkungen für die Erholungs- und landwirtschaftlichen Nutzungen auf das unbedingt erforderliche und glaubhaft vermittelbare Maß,
- die Offenhaltung eines Spielraumes für die denkmalschutzgerechte Umfeldgestaltung der Burg Blankenberg und Stadt Blankenberg.

In den meisten Fällen fanden die Anregungen Eingang in den Entwurf; die bisher nicht berücksichtigten Punkte werden in der Stellungnahme erneut aufgegriffen.

Auf die Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath hat der Landschaftsplan keinen Einfluss, da hier bekanntlich europarechtliche Regelungen (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) ausschlaggebend sind.

#### Stellungnahme der Stadt Hennef:

Die Stadt Hennef (Sieg) nimmt im Rahmen der Träger-Beteiligung zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stadt Hennef (Sieg) begrüßt die Aufstellung des überfälligen Landschaftsplanes als Grundlage für die weitere räumliche Planung, als Konkretisierung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Steuerungsinstrument der landschaftsbezogenen Nutzung.

#### Verordnungskarte/Regelungsinhalte:

Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung weist die Stadt Hennef angesichts der Vielzahl von kleinen und weit verzweigten **NSGs** darauf hin, dass von ihr weder eine ordnungsbehördliche Überwachung und Durchsetzung von Verboten, noch eine entspr. Ausschilderung bzw. Schilderwartung geleistet werden kann.

Wie bereits im Verfahren zur Ordnungsbehördlichen Verordnung Naturschutzgebiet Siegaue meldet die Stadt Hennef Zweifel an der **Praktikabilität** der Regelungen zur Befahrung der Sieg mit Booten an (S. 63) an. Eine Begrenzung auf 100 Boote (Nr. 8) ist nicht zu kontrollieren. Die Stadt Hennef spricht sich für eine Probephase mit anschließender Evaluierung aus, um ggf. unsinnige Regelungen zu revidieren.

Nach 2-jähriger Erfahrung mit der NSG-Verordnung Siegaue zeichnet sich ab, dass das allgemeine Badeverbot (S. 41, Nr.17) nicht durchzusetzen ist. Insbesondere einige traditionell für Bade- und Erholungszwecke genutzte Siegabschnitte werden aus nachvollziehbaren Gründen nach wie vor von den Hennefern Familien angesteuert. Für den ca. 250 m langen Abschnitt an der Siegkurve in Höhe der Kläranlage (früher als „Damenbad“ bezeichnet) wird daher die zusätzliche Ausweisung als **Gewässernaher Erholungsbereich** angeregt. Gleiches gilt für den Mündungsbereich der Bröl unterhalb Müschmühle.

Die Stadt Hennef verkennt allerdings auch nicht die Problematik, die mit einem überregionalen Zulauf auf diese wenigen Gewässernahen Erholungsbereiche verbunden ist und regt an, von einer Ausschilderung dieser zusätzlichen Erholungsbereiche im Sinne einer „stillen Duldung“ abzusehen.

Nach wie vor nicht einvernehmlich abgestimmt ist die **Umfeldgestaltung an der Burg und Stadt Blankenberg**. Insofern kann die prinzipiell begrüßenswerte Regelung, die in einem Konzept enthaltenen Maßnahmen von den allgemeinen Verboten freizustellen (S. 52, Nr. 14), nicht abschließend bewertet werden. Die Stadt behält sich daher eine spätere ergänzende, ggf. auch ablehnende Stellungnahme nach der Konzeptabstimmung vor.

Die Stadt Hennef ist nach wie vor der Meinung, dass die aus Gründen des Denkmalschutzes wünschenswerte Freihaltung von Sichtachsen und Freistellung von historischen Mauern nicht nachteilig für Natur und Landschaft ist und eine Umsetzung der unter Zielsetzung 1 beschriebenen Maßnahmen zur Kulturlandschaftspflege (vgl. S. 22) darstellt. Bei einschlägigen Biotopbewertungen (z.B. *Arbeitshilfe zu Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen*) (MSWKS u. MUNLV NRW 2001)) werden „Standortheimische Laubwälder (9/10 Biotopwertpunkte) mindestens ähnlich hoch bewertet, wie „Natürliche Felsbildungen“ (10), Natürliche oder naturnahe Blockschutthalden (10), „Magerwiese o. -weide“ (10) oder „Halbtrockenrasen“ (10). Schutzgebiete haben bei der Vermeidung von Eingriffen ihre Berechtigung. Bei der Abwägung zwischen naturschutzfachlich gleichwertigen Landschaftsnutzungen sollten Spielräume für die sonstigen Belange verbleiben. Insofern spricht sich die Stadt Hennef für eine pauschale Freistellung von Maßnahmen aus, die den Zielen der Denkmalbereichssatzung zur Kulturlandschaftspflege dienen.

Bekanntlich ist für den Landschaftsausschnitt Stadt Blankenberg - Bödingen eine Denkmalbereichssatzung in Aufstellung. Die Stadt handelt als Kommune mit Unterer Denkmalbehörde normgebend und nimmt die ihr zustehende Planungshoheit wahr. Die dort aufgeführten Ziele und Grundsätze müssen konfliktfrei mit anderen Satzungen sein, um Normenkonflikte zu vermeiden. Hingewiesen sei auch auf die Beachtungspflicht der Landschaftspläne gegenüber anderen Fachplanungen (§ 16 (2) LG). Sowohl die Planungshoheit der Kommune, als auch der Gestaltungswille der dort wohnenden, am Gemeinnutz ausgerichteten Ehrenamtlichen sollte durch einen rein konservierenden Naturschutz nicht beschränkt werden.

Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde:

„Der Bereich Burg und Stadt Blankenberg ist bereits jetzt in der Denkmalliste der Stadt Hennef als Einzeldenkmal, Denkmalbereich und Bodendenkmal eingetragen und unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Entsprechend § 1 DSchG (3) und § 11 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Eine erstellte denkmalfachliche Stellungnahme (denkmalpflegerischer Begleitplan zum Landschaftsbereich) soll daher die denkmalpflegerische Zielstellung für den Bereich Stadt und Burg Blankenberg nachvollziehbar erläutern. Bei der weiteren Umsetzung des zu erstellenden Maßnahmenplanes besteht aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde die Notwendigkeit diese Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Insbesondere hinsichtlich des Aspektes der Freistellung der Silhouette von Burg und Stadt sowie der Freihaltung von Sichtachsen und Freistellung von historischen Mauern besteht zu Zeit weiterer Abstimmungsbedarf.“

Die Freistellung von konzeptionell zu erarbeitenden Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur (S. 117, eingefügte Nr. 9a) sollte sich nicht nur auf den Bereich der Burg- und Stadt Blankenberg, sondern auf den Bereich der Denkmalebene beziehen, da ggf. auch in Bödingen das Angebot zu ergänzen ist.

Der Gedanke der aktiven Kulturlandschaftspflege (im Gegensatz zum reinen Wachsen-lassen) sollte auch beim Gebot, für NSG **Biotoppflegepläne** aufzustellen (S. 47) seinen Niederschlag finden. Bei den betroffenen Bürgern und Vereinen werden mit diesen Regelungen Erwartungen geweckt, deren Umsetzungen bereits bei der Planaufstellung sichergestellt sein sollten.

Bei den aufgeführten **Teilräumen des Entwicklungsziels 1** (S. 19) sollte das Umfeld von Stadt Blankenberg ausdrückliche Erwähnung finden, da dies ähnlich wie die Kulturlandschaft um Lauthausen, Altenbödingen, Bödingen und Oberauel eine Besonderheit darstellt.

Die Stadt Hennef begrüßt ausdrücklich die **Unterschutzstellung der Bereiche zwischen Geistinger Wald und Sieg** am westlichen Stadtrand, da die dortigen Deponie- und Abbaubetriebe nicht unerhebliche Belästigungen der Ortsteile Geistingen und Stoßdorf mit sich bringen. Sie geht davon aus, dass mit der Unterschutzstellung die Planungsabsicht der maßgeblichen Behörden für die Weiterentwicklung dieses Raumes zum Ausdruck gebracht wird und daher eine ggf. beantragte Verlängerung oder Ausweitung der Deponie- und Abbautätigkeiten nicht in Frage kommt. Die Stadt Hennef regt an, dies an geeigneter Stelle des LP9 explizit zum Ausdruck zu bringen.

Nach hiesigen Beobachtungen wird die **Beweidung mit Pferden** vielfach so unsachgemäß durchgeführt, dass dies sowohl der Grünlandnarbe, als auch dem vielfach vorhandenen Obstbaumbestand wegen der Trittwirkung, des engen Futteraufnahmespektrums und der Stammschäden extrem abträglich ist. Als Nachfolgenutzung von Streuobstwiesen sind sie daher problematisch. Es wird daher angeregt, die Regelung aus dem NSG Ahrenbach/Adscheider Tal, eine Pferdebeweidung auf bisher nicht von Pferden genutzte Flächen zu untersagen (S. 96, Nr. 1), in die allgemeinen Regelungen für Naturschutzgebiete zu übernehmen. Grundlage hierfür sollte allerdings eine aktuelle Kartierung von Pferdeweideflächen bieten.

Der erforderliche, jährlich wiederkehrende Aufwand für die **"Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenlandbiotope"** (S. 16), wie z. B. die Steinbrüche Eulenberg und Eudenberg sowie an der Grube Gottesseggen ist beträchtlich. Die Stadt Hennef (Sieg) weist auf das Erfordernis hin, die hierfür erforderlichen Mittel langfristig sicherzustellen.

Aufgrund vorliegender Baugesuche regt die Stadt Hennef die **Entlassung** folgender Flächen aus dem LSG an:

- Hennef, Söwener Straße (Gem. Geistingen Flur 41, Flurstück 12): Der Eigentümer hat für das Grundstück zwischen Kloster Geistingen und den Tennisplätzen bereits Kanalanschlussgebühr bezahlt und ist von einer grundsätzlichen Bebaubarkeit ausgegangen. Hier sollte eine geringfügige Verkleinerung des LSG geprüft werden, um die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen.
- Rott, Zur Hardt (Westseite) (Gem. Söven Flur 9, Flurstück 238): Bis 2006 unterlag die Fläche keinem Landschaftsschutz, so dass der Grundeigentümer alle Vorbereitungen für eine Bebauung in die Wege leitete. Eine solche ist seit der LSG-Verordnung nicht mehr möglich.
- Hennef-Geistingen, Bonner Straße: Die sich am Ende der Bonner Straße anschließenden Ackerflächen (Nordseite) wurden im LP 9 ins LSG einbezogen, obwohl die Höhere Landschaftsbehörde aufgrund der Stellungnahme der Eigentümer dieses Areal im Juni 2006 gegenüber ersten Entwürfen herausgenommen hat („keine besondere Schutzwürdigkeit“). Das sich ständig ändernde Abwägungsergebnis trägt nicht zur Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen bei. Die Stadt Hennef regt an schon aus Gründen des

Vertrauensschutzes, es bei der jetzigen Schutzgebietsgrenze zu belassen.

Hinweis: Die Stadt Hennef kann es an dieser Stelle nicht leisten, alle im Raum stehenden singulären Bauabsichten zu sammeln, zu prüfen und in dieser Stellungnahme vorzubringen (s. abschließende Anmerkung).

Die folgenden **Spiel- und Bolzplätze** liegen im Landschaftsschutzgebiet:

- Bolzplatz Weingartsgasse
- Bolzplatz Heidestraße (Stoßdorf)
- Bolzplatz Kuhbitze (Stoßdorf, Verlängerung Ringstraße)
- Spielplatz Weldergoven
- Spielplatz Zur Mühle (Warth)
- Spielplatz Am Alten Garten (Geisbach)
- Bolzplatz Oberauel
- Spiel- und Bolzplatz Feuerwehr (Stadt Blankenberg)
- Bolzplatz Im Dorfgarten (Süchterscheid)
- Spielplatz Auf dem Schimmel (Greuelsiefen)
- Bolzplatz Schieferhof (Lichtenberg)
- Bolzplatz Westerhausen
- Spielplatz Oelgartenstraße (Rott)
- Bolzplatz Zum Nussbaum (Dambroich)
- Bolzplatz Rauschenbuchen (Kurscheid)

Falls für den normalen Betrieb und Unterhaltung (hierzu gehört auch die Entnahme von Gehölzen aufgrund von Funktions-, Umgestaltungs- und Verkehrssicherheitsgründen, Zaunbau, Aufstellen von Schildern, Spielgeräten etc.) eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotstatbeständen erforderlich ist, sollten diese aus dem Landschaftsschutz genommen oder eine entspr. Pauschalfreistellung für die Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen vorgesehen werden.

Gleiches gilt für die Grünanlagen:

- Liegewiese am Allner See
- Brandweiher Söven

Die **Friedhöfe** Westerhausen und Stadt Blankenberg sowie Teilflächen des Friedhofes Uckerath liegen als einzige Anlagen dieser Art im Landschaftsschutzgebiet. Die Stadt Hennef spricht sich aufgrund fehlender Schutzbedürftigkeit und der besonderen Zweckbindung für eine Entlassung dieser Flächen aus.

Die Regelung für die **Brauchumsfeuer** (S. 117; Nr. 8) ist nur praktikabel, wenn sie so gehandhabt wird, wie bisher auf der Grundlage der LSG Siegaue. D.h. es wird einmal seitens der Stadt und der Heimatvereine eine Liste regelmäßig stattfindender Veranstaltungen und -orte aufgestellt und der ULB zugeleitet. Eine jährliche Neubeantragung oder Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Die Kreuzschraffur Gewässernaher Erholungsbereich ist in der Festsetzungskarte nicht erkennbar.

Zur besseren Lesbarkeit des Textteils wird eine Kopfzeile für jede Seite mit darin aufgeführtem Oberthemas (Schutzgebiet etc.) angeregt.

#### Entwicklungskarte

Die rechtsverbindliche Verordnungskarte und die behördenverbindliche Entwicklungskarte weist einige **Unstimmigkeiten** auf, die ausgeräumt werden sollten, um künftig auf der Grundlage von widerspruchsfreien planerischen Aussagen zu arbeiten:

- Westerhausen: Die Flächen westlich der Kirche sind aufgrund von Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung in der Verordnungskarte aus dem LSG entlassen, in der Entwicklungskarte mit Entwicklungsziel 1 (*Erhaltung u. Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft*) dargestellt. Hier sollte keine Zieldarstellung oder allenfalls Entwicklungsziel 4 (*Temporäre Erhalt der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung*) ausgewiesen werden.
- Geistingen, Zur Lorenzhöhe: Die Fläche zwischen Abtshof und Friedhof liegt - abgesehen von einer Bautiefe entlang der Schulstraße - im Landschaftsschutzgebiet, ist in der Entwicklungskarte aber mit Entwicklungsziel 4 (*Temporärer Erhalt der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung*) gekennzeichnet. Da hier zeitnah keine Baulandentwicklung zu erwarten ist sollte der Bereich in das umgebende Entwicklungsziel 1 (*Erhaltung u. Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft*) einbezogen werden.
- Geistinger Sand: Das Abbau- und Betriebsgelände der Firma Schlechtriem östl. der Heidestraße ist aufgrund eventueller Aussiedlungsoptionen aus dem LSG entlassen, in der Entwicklungskarte mit Entwicklungsziel 3 (*Wiederherstellung von (...) geschädigten Landschaftsteilen*) dargestellt. Aus logischen Gründen ist hier die Darstellung Entwicklungsziel 4 (*Temporäre Erhalt der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung*) angezeigt.
- Lanzenbach: Für den Campingplatz (kein LSG) liegt ein abgeschlossener VEP vor; hier sollte das Entwicklungsziels 1 (*Erhaltung u. Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft*) entfallen.
- Weldergoven: Die bereits aus dem LSG entlassenen Flächen nördlich Weldergovens sollten folgerichtig mit Entwicklungsziel 4 (*Temporäre Erhalt der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung*) gekennzeichnet sein.
- Hennefer Siegbogen (rsp. Hennef Östlicher Stadtrand): Die bauleitplanerische Entwicklung ist dort bereits so weit fortgeschritten, dass die beiden Flächenausweisungen Entwicklungsziel 4 (*Temporärer Erhalt der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung*) nördlich und südlich der Bahn entfallen können.
- Striefen: Hier sollten die LSG-Rücknahmen am nördlichen und westlichen Ortsausgang in der Entwicklungskarte durch entspr. Entwicklungsziel 4-Ausweisungen nachvollzogen werden.
- Hüchel: Hier sollten die LSG-Rücknahmen im nördlichen Siedlungsteil in der Entwicklungskarte durch entspr. Auslassungen auf Grundlage der rechtsverbindlichen Satzungen gem. 34 BauGB nachvollzogen werden.
- Bierth: Hier sollte die LSG-Rücknahme auf der süd-westlichsten Bauparzelle (das Vorhaben ist bereits fertig gestellt) in der Entwicklungskarte durch eine entspr. Auslassung nachvollzogen werden.
- Süchterscheid: Hier sollte die LSG-Rücknahme entlang des Von-Nesselrode-Weg in der Entwicklungskarte durch entspr. Entwicklungsziel 4-Ausweisungen nachvollzogen werden.

- Oberaue: Hier sollte die LSG-Rücknahme in der Straße Auf der Plette (letzte Bauparzelle) in der Entwicklungskarte durch entspr. Auslassungen nachvollzogen werden.
- Hossenberg: Für die Flächen östlich der Lise-Meitner-Straße (kein LSG) ist eine Baulandentwicklung absehbar. Hier ist die Darstellung des Entwicklungsziels 4 (*Temporäre Erhalt der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung*) angemessen.
- Lauthausen: Die aus dem LSG entlassenen Flächen am nördlichen und nordwestlichen Ortsrand sollten aus der Darstellung des Entwicklungsziels 1 (*Erhaltung u. Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft*) genommen werden. Auch der Sportplatz besteht mittlerweile aus Kunstrasen.

#### Maßnahmen:

Sowohl hinsichtlich der **Maßnahmen** (S. 145 f), als auch der in den NSG-Regelungen enthaltenen Gebote wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der vorrangige Adressat dieser Handlungsvorschläge der Rhein-Sieg-Kreis als Satzungsgeber und für die Naturschutzgebiete zuständige Behörde ist. Was deren Umsetzung angeht kann die Stadt Hennef keine Zusagen machen.

Bei Eingriffen auf dem Stadtgebiet Hennef wurden in der Vergangenheit mehrfach **Ersatzgelder** (anstatt von konkreten Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt, z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkmasten. Die Stadt erwartet, dass die Mittel im Sinne der Eingriffsregelung ortsnah z.B. auf Grundlage des im LP 9 vorgeschlagenen Maßnahmen vom Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt werden.

Die Stadt schlägt ergänzend zu den aufgeführten Maßnahmen folgende Maßnahme vor: Beseitigung des **Wassertretbeckens** am Ende des Tannenwegs.

Aufgrund der hohen Sandfracht des Flutgrabens verschlammt das Becken trotz mehrfacher Instandsetzung in kürzester Zeit, so dass die ursprünglich angestrebte Funktionsweise als Kneipp-Fußbecken hinfällig ist. Die beiden massiven Betonbecken und die umgebende Versiegelung ist in der jetzigen Form ein Störelement in der Landschaft und leistet Müllablagerung Vorschub.

#### Künftige Verfahrensweise

Nach Anpassung des Entwurfs und dem Satzungsbeschluss wird es auf eine praktikable **Verfahrensweise** zur Umsetzung und Einbindung des Landschaftsplans als verbindliches Raumplanungsinstrument ankommen. Bereits jetzt sei betont, dass seitens der Stadt Hennef ausschließlich das folgende Verfahren unterstützt werden kann:

Wird von einem Antragsteller eine Maßnahme geplant, die nicht mit den Vorschriften des Landschaftsplanes in Einklang zu bringen ist (z.B. die Verwirklichung eines Bauvorhabens im Landschaftsschutzgebiet), ist im Vorfeld des formalen Bauleitplan- bzw.

Genehmigungsverfahren vom Rhein-Sieg-Kreis gegenüber dem Antragsteller zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme oder Befreiung bzw. eine LSG-Entlassung infrage kommt. Ohne eine solche informelle Vorprüfung mit hinreichend in Aussicht gestellten Realisierungschancen ist die Eröffnung eines Planverfahrens mit umfangreichen Unterlagen und Gremienbeteiligungen nicht verhältnismäßig. Der entgegenstehende Belang „Landschaftsschutzgebiet“ kann nur durch den Rhein-Sieg-Kreis ausgeräumt werden. Hierüber muss Klarheit herrschen, bevor die weiteren Schritte auf der Grundlage des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes erfolgen.

## Auswirkungen auf den Haushalt

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen           | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten                   | Sachkosten: €                                |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig                  | Personalkosten: €                            |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses €                        |
| Haushaltsstelle:   | %  |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | HAR: €                                       |
| Ausgaben erforderlich  | Lfd. Mittel: €                               |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich             | Betrag: €                                    |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen                            | Betrag: €                                    |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                | Betrag: €                                    |
|  | Art:   |
|  | Höhe: €                                      |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen                             |  |

## Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- |                           |                                  |   |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |
| der Jugendhilfeplanung    | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |

### Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 24.05.2007

Klaus Pipke  
Bürgermeister

### Anlage

Stellungnahme der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Aufstellung des Landschaftsplanes 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“